



Dipl.-Finanzwirt Friedhelm Mollier
Steuerberater
Dipl.-Finanzwirt Peter Beyer
Steuerberater
Dipl.-Finanzwirtin Regina Wolf
Steuerberaterin

Südweststraße 16
50126 Bergheim

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Bergheim
Amtsgericht Essen PR 2115
Tel. 02271/47030
FAX 02271/470355
E-mail Steuerberater@mollier-partner.de
www.mollier-partner.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz Sommerpause gibt es diesen Monat viel Neues im Steuerrecht. Dazu zählen vor allem zwei topaktuelle Urteile, die beide im Sinne der Steuerzahler ausgegangen sind. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine Nachbesserung beim Steuerabzug für ein häusliches Arbeitszimmer, und der Bundesfinanzhof zieht mit einer Klarstellung zur 1 %-Regelung Grenzen für die Phantasie der Lohnsteuerprüfer. Außerdem kämpft die Finanzverwaltung an mehreren Stellen mit Fehlern in ihrer Software, wie zwei weitere Beiträge zeigen. Alle Themen finden Sie hier im Überblick:

ALLE STEUERZAHLER

Richtlinie zur Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen ☞	2
Betrugsversuch mit angeblicher Feinstaubsteuer ☞	3
Aufteilung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ☞	3
Anrechnung und Erstattung von Vorauszahlungen an Geschiedene ☞	5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer ☞	2
Verschwiegenheitspflicht schützt Notare nicht ☞	4
Fiktive Umsatzsteuer auf private Pkw-Nutzung bei Landwirten ☞	5
Nachweis für Ausfuhrlieferung ☞	6

ARBEITGEBER

Klarstellung zur 1 %-Regelung	3
-------------------------------	---

ARBEITNEHMER

Eingeschränkter Steuerabzug für Arbeitszimmer ist verfassungswidrig	2
Fahrtkosten für ein Hochschulstudium ☞	3
Finanzamt rechnet falsch bei der Entfernungspauschale ☞	5
Umgekehrte Familienheimfahrten ☞	6

IMMOBILIENBESITZER

Zweifelsfragen beim anschaffungsnahen Aufwand	4
---	---

KAPITALANLEGER

Liechtensteiner Gericht kippt Entschädigung für Steuersünder ☞	2
Software für Abgeltungsteuer noch nicht fertig	4
Scheinrenditen aus Schneeballsystemen ☞	4
Zweite Daten-CD enthält mehr Namen als erwartet ☞	4

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 8/2010

- 10.8. Lohnsteuer:** Anmeldung und Abführung für Juli 2010.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für Juli 2010.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für Juli 2010 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 13.8. Ende der Zahlungsschonfrist** für die am 10.8. fälligen Zahlungen
- 16.8. Gewerbesteuer:** Vorauszahlung für das 3. Quartal 2010.
Grundsteuer: Die Zahlung für das 3. Quartal 2010 ist fällig. In einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 19.8. Ende der Zahlungsschonfrist** für die am 16.8. fälligen Zahlungen.
- 27.8. Sozialversicherungsbeiträge:** Spätestens heute müssen die Augustbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingegangen sein.

AUF DEN PUNKT

»Ein Pessimist ist ein Mensch, dem nicht wohl zu Mute ist, wenn er sich wohl fühlt, weil er befürchtet, dass er sich schlechter fühlen wird, wenn er sich besser fühlt.«

George Bernard Shaw

KURZ NOTIERT

Richtlinie zur Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen

Vor einigen Monaten hatte der Große Senat des Bundesfinanzhofs entschieden, dass sowohl beruflich als auch privat veranlasste Aufwendungen in einen steuerlich abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen sind und damit das dogmatische Aufteilungsverbot gekippt, das solche Aufwendungen viele Jahre lang komplett vom Steuerabzug ausschloss. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium auf das Urteil reagiert und ein umfangreiches Schreiben mit Richtlinien zur Aufteilung solcher Aufwendungen veröffentlicht. Details zu dieser Anwendungsregelung lesen Sie in einem ausführlichen Beitrag in der nächsten Ausgabe.

Liechtensteiner Gericht kippt Entschädigung für Steuersünder

Vor einigen Monaten hatte das fürstliche Landgericht in Liechtenstein einem Kunden der Fürstenbank LGT Schadensersatz zugesprochen, weil die Bank ihn zu spät über den Diebstahl seiner Kontodaten informiert habe. Dadurch habe er hierzulande keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr abgeben können, weshalb ihm die Bank die zusätzlich zur Steuer fällige Strafe in Höhe von 7,3 Millionen Euro ersetzen soll. Diese Entscheidung hat nun das liechtensteinische Obergericht wieder gekippt. Das letzte Wort ist damit aber noch nicht gesprochen, denn in dritter Instanz muss nun der Oberste Gerichtshof über einen möglichen Schadensersatz entscheiden. Mit einem Urteil ist allerdings nicht mehr in diesem Jahr zu rechnen.

Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer

Das Bundesfinanzministerium hat auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem letzten Jahr reagiert, in dem der Bundesfinanzhof einen grundsätzlichen Anspruch auf die Erteilung einer Steuernummer festgestellt hat. Die Finanzverwaltung will zwar weiter an der Praxis festhalten, Anträge auf umsatzsteuerliche Erfassung auf Schlüssigkeit und Ernsthaftigkeit zu überprüfen. Allein die Erklärung des Antragstellers, eine selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit zu beabsichtigen, reicht also nicht aus. Aufgrund des Urteils soll die Prüfung allerdings zeitnah erfolgen.

Eingeschränkter Steuerabzug für ein Arbeitszimmer ist verfassungswidrig

Zumindest wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, muss das häusliche Arbeitszimmer steuerlich abzugsfähig sein.

In Zukunft können zumindest diejenigen ihr häusliches Arbeitszimmer wieder steuerlich geltend machen, für die das Arbeitszimmer zwar nicht Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist, denen aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die derzeitige Abzugsbeschränkung hat das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfen und verlangt - ähnlich wie bei der Entscheidung zur Entfernungspauschale - eine rückwirkende Korrektur.

Zum ersten Mal wurde die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer mit dem Jahressteuergesetz 1996 gekürzt. Nach dieser Änderung war der beschränkte Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nur noch dann möglich, wenn die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten Berufstätigkeiten betrug oder wenn dafür kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Ein unbeschränkter Abzug war darüber hinaus nur noch zugelassen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildete. Diese Einschränkung hat das Bundesverfassungsgericht 1999 noch abgesegnet.

Noch weiter eingeschränkt wurden die Abzugsmöglichkeiten mit dem Steueränderungsgesetz 2007. Seither wird das Arbeitszimmer nur noch berücksichtigt, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Mit einer derart starken Beschränkung konnte sich das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht anfreunden: Die Neuregelung verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, soweit die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Das Gericht hat dem Gesetzgeber jetzt eine Korrektur der Vorschrift rückwirkend auf den 1. Januar 2007 aufgegeben und ihm bei der Gelegenheit auch gleich die Leviten gelesen: Das Ziel der Einnahmenvermehrung stellt für sich genommen keinen hinreichenden sachlichen Grund für Ausnahmen von einer folgerichtigen Ausgestaltung der steuerlichen Belastung dar. Denn dem Ziel der Einnahmenvermehrung dient jede, auch eine willkürliche steuerliche Mehrbelastung. Bisher war solchen Ermahnungen jedoch in der Regel nur ein kurzer Erfolg vergönnt.

Das Bundesfinanzministerium jedenfalls hat bereits Besserung gelobt: Man will dem Bundestag so bald wie möglich einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag zur Neuregelung der steuerlichen Abziehbarkeit von Arbeitszimmerkosten unterbreiten. Soweit vorläufige Steuerbescheide oder Feststellungsbescheide aufgrund der späteren gesetzlichen Neuregelung aufzuheben oder zu ändern sind, wird dies von Amts wegen vorgenommen. Ein Einspruch ist also nicht erforderlich. Eine Änderung bereits bestandskräftiger Steuerbescheide, die nicht angefochten worden waren, ist allerdings nicht mehr möglich. ■



Klarstellung zur 1 %-Regelung

Der Bundesfinanzhof hat Voraussetzungen für die Anwendung der 1 %-Regelung festgelegt und die Reichweite des Anscheinsbeweises eingeschränkt.

Gibt es zwar Firmenwagen, aber es wird weder eine Privatnutzung versteuert, noch sind Fahrtenbücher vorhanden, die belegen, dass keine Privatnutzung stattgefunden hat, kennt die Phantasie der Lohnsteuerprüfer regelmäßig keine Grenzen, und der Betrieb muss schier unmögliche Nachweise erbringen, um gegen die unterstellte Privatnutzung vorzugehen.

Mit diesem Problem konfrontiert sah sich auch ein Apotheker, bei dem der Prüfer einfach unterstellte, das teuerste Auto sei von dem Mitarbeiter mit dem höchsten Einkommen auch privat genutzt worden. Gegen diese Feststellung wehrte sich der Apotheker: Die Fahrzeuge würden vom ihm und anderen Mitarbeitern nur betrieblich genutzt. Arbeitsvertraglich sei es verboten, die betrieblichen



Fahrzeuge privat zu nutzen, und dies werde auch kontrolliert. Außerdem verfüge der betreffende Mitarbeiter über zwei eigene Autos.

Von dieser Argumentation ließen sich weder das Finanzamt noch das Finanzgericht beeindrucken. Erst vor dem Bundesfinanzhof fand der Apotheker Gehör. Der stellte nämlich fest,

dass die Anwendung der 1 %-Regelung voraussetzt, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich ein Auto zur privaten Nutzung überlassen hat. Dagegen habe die unbefugte Privatnutzung keinen Lohncharakter, denn ein Vorteil, den der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers erlangt, wird nicht für die Beschäftigung gewährt und zählt damit nicht zum Arbeitslohn.

Und noch in einem weiteren Punkt hat der Bundesfinanzhof Klarheit geschaffen, nämlich im Minenfeld des Anscheinsbeweises für eine Privatnutzung: Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, kann auch der Beweis des ersten Anscheins diese Feststellung nicht ersetzen. Denn der Anscheinsbeweis spreche nur dafür, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wird, nicht aber dafür, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark zur Verfügung steht, noch dafür, dass er einen solchen unbefugt auch privat nutzt. Es gebe insbesondere keinen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass Fahrzeuge aus dem Fuhrpark des Arbeitgebers stets einem oder mehreren Arbeitnehmern zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen und auch privat genutzt werden.

Daneben stellen die Richter in ihrem Urteil noch fest, dass es für eine unterstellte Überlassung des Dienstwagens zur Privatnutzung nicht genügt, wenn nur feststeht, dass Arbeitnehmer Fahrzeuge aus dem Fuhrpark des Arbeitgebers für betriebliche Zwecke nutzen. Weiterhin gilt der allgemeine Erfahrungssatz, ein Dienstfahrzeug werde auch privat genutzt, zwar grundsätzlich auch bei einem zur Verfügung stehenden Privatfahrzeug, dass aber der für die Privatnutzung sprechende Anscheinsbeweis umso leichter zu erschüttern ist, je geringer die Unterschiede zwischen dem Privat- und dem Dienstfahrzeug ausfallen. ■

Betrugsversuch mit angeblicher Feinstaubsteuer

Immer wieder versuchen Gauner, als angebliche Finanzbeamte an Daten oder gar das Geld unbescholtener Steuerzahler zu gelangen. Zur neuesten Masche der Betrüger hat das Bayerische Finanzministerium eine Warnung veröffentlicht. Dabei handelt es sich um ein Schreiben, das angeblich von einem bayerischen Finanzamt sowie vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen stammt. Verwendet werden die Wappen dieser Behörden. Darin wird der Empfänger aufgefordert, eine sogenannte Umwelt-/Feinstaubsteuer zu zahlen. Andernfalls würde ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet. Dieses Schreiben ist natürlich eine Fälschung, denn die Bayerische Steuerverwaltung erhebt keine Umwelt-/Feinstaubsteuer.

Aufteilung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Auch wenn beide Elternteile die Voraussetzungen für den Abzug des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllen, kann wegen desselben Kindes für denselben Monat nur einer der Berechtigten den Entlastungsbetrag abziehen. Ist ein Kind annähernd gleichwertig in die beiden Haushalte seiner allein stehenden Eltern aufgenommen, können die Eltern unabhängig davon, an welchen Berechtigten das Kindergeld ausgezahlt wird, untereinander bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll, es sei denn, einer der Berechtigten hat bei seiner Veranlagung oder durch Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse II bei seinem Arbeitgeber den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen. Treffen die Eltern keine Bestimmung über die Zuordnung des Entlastungsbetrags, steht er demjenigen zu, an den das Kindergeld ausgezahlt wird.

Fahrtkosten für ein Hochschulstudium

Aufwendungen für Fahrten zur Hochschule, die der Student im Rahmen eines herkömmlichen Präsenzstudiums nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht, können nur mit der Pendlerpauschale berücksichtigt werden, meint das Finanzgericht Köln. Geklagt hatte eine Studentin, die die Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen ermittelte indem sie pro gefahrenem Kilometer und nicht pro Entfernungskilometer 0,30 Euro ansetzte.

Scheinrenditen aus Schneeballsystemen

Die rheinland-pfälzischen Finanzämter schreiben in diesen Wochen die Anleger des betrügerischen Schneeballsystems CTS an, um die endgültige Bearbeitung der noch offenen Steuerbescheide vorzubereiten. Noch offen sind rund 1800 Verfahren. Die endgültige Bearbeitung der Steuerfälle ruhte bislang, weil erst noch der Ausgang von Verfahren vor dem Bundesfinanzhof und dem Bundesverfassungsgericht abgewartet wurde. Außerdem kamen die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Mai überein, dass die nicht ausgezahlten Scheinrenditen der Anlagen im Jahr der Insolvenzeröffnung 2001 zu Verlusten führen. Die Verluste können dann gemäß den allgemeinen steuerlichen Vorschriften gegebenenfalls rück- und vorgetragen werden.

Verschwiegenheitspflicht schützt Notare nicht

Grundsätzlich sind Notare zum Stillschweigen über ihre Mandatsverhältnisse verpflichtet. Allerdings müssen auch sie die Mandanten in der Zusammenfassenden Meldung einzeln benennen, soweit sich der Leistungsort für die Leistung ins EU-Ausland verlagert. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat dazu jetzt eine detaillierte Begründung geliefert. Die Frage nach der Meldepflicht stellt sich erst seit den Änderungen im Umsatzsteuerrecht Anfang dieses Jahres. Ausgenommen von der Meldepflicht sind insbesondere Beurkundung von Grundstückskaufverträgen und anderen Verträgen, die auf die Veränderung von Rechten an einem Grundstück gerichtet sind, denn bei diesen Leistungen richtet sich der Leistungsort nach dem Ort, an dem das Grundstück liegt.

Daten-CD enthält mehr Namen als erwartet

Eine erste Auswertung der CD mit den Namen mutmaßlicher Steuersünder, die das Land Niedersachsen vor einigen Wochen erworben hat, ergab rund 35.000 Datensätze. Ursprünglich war die Finanzverwaltung nur von 20.000 Namen auf der CD ausgegangen. Im Vergleich zur ersten CD mit rund 20.000 Namen, die der Fiskus Anfang des Jahres noch für einen Millionenbetrag gekauft hatte, ist die neue CD mit einem Preis von 185.000 Euro ein echtes Schnäppchen.

Software für Abgeltungsteuer noch nicht fertig

Die Finanzämter können mangels geeigneter Software nach wie vor einen Teil der Steuererklärungen noch nicht bearbeiten.

Die Finanzämter kämpfen weiter mit der Einführung der Abgeltungsteuer. So wurde Ende Februar bekannt, dass die Finanzämter viele Steuererklärungen für 2009 erst viel später als sonst üblich bearbeiten können, weil die Software der Finanzverwaltung eine mögliche Steuererstattung nicht korrekt berechnen konnte. Seit Ende Mai gibt es nun zwar eine neue Programmversion, aber auch die ist mit verschiedenen Sachverhalten immer noch überfordert.

Konkret ist jetzt die Bearbeitung von Fällen mit Verlustvorträgen aus privaten Veräußerungsgeschäften und ausschließlich positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften im Veranlagungszeitraum 2009 möglich. Dagegen können folgende Fälle derzeit noch immer nicht bearbeitet werden:

- negative Einkünfte auf der Anlage KAP im Veranlagungszeitraum 2009
- ausgeübte Antragswahlrechte zur Verlustverrechnung
- Verlustvorträge bzw. im Veranlagungszeitraum 2009 neu entstehende Verluste aus dem gesonderten Verrechnungskreis „Leistungen“
- 2009 neu entstandene Verluste aus dem gesonderten Verrechnungskreis „private Veräußerungsgeschäfte“



Nach Klärung der dazu noch offenen Fragen soll die programmtechnische Realisierung erfolgen. Von einem Einsatz der nächsten Softwareversion geht die Finanzverwaltung derzeit im August aus. Als Übergangslösung für dringenden Fälle besteht derzeit die Möglichkeit, vorübergehend auf eine Verlustverrechnung zu verzichten, damit die Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen kann. Die Verlustverrechnung wird dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Ein erneuter Antrag ist dafür dann nicht mehr erforderlich. ◀

Zweifelsfragen beim anschaffungsnahen Aufwand

Mehrere offene Fragen zum anschaffungsnahen Aufwand beantwortet die Finanzverwaltung jetzt, hauptsächlich zur Aufteilung und zeitlichen Zuordnung einzelner Maßnahmen.

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden, wenn sie ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten übersteigen. Ob der anschaffungsnaher Aufwand nun als Herstellungskosten oder als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand zu qualifizieren ist, dazu waren immer noch verschiedene Fragen offen.

Verantwortlich dafür ist unter anderem ein Nebeneinander von Verwaltungsanweisungen und der gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2003. Zu diesen Zweifelsfragen hat nun die Oberfinanzdirektion Rheinland Stellung genommen. Die Antworten haben wir hier für Sie zusammengefasst.

- **Beseitigung der Funktionsuntüchtigkeit:** Das Gesetz schließt nur Aufwendungen für Erweiterungen und für jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsarbeiten von den zu berücksichtigenden Herstellungskosten aus. Aufwendungen zur Beseitigung der Funktionsuntüchtigkeit oder zur Hebung des Standards sind hiervon nicht berührt und daher in die Prüfung der 15 %-Grenze einzubeziehen.
- **Herstellungskosten:** Aufwendungen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums getätigt werden und aufgrund anderer Kriterien Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind, in ihrer Summe aber die 15 %-Grenze nicht überschreiten, sind und bleiben Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

- **Zeitliche Anwendung der Neuregelung:** Die zeitliche Aufteilung erläutert die Finanzverwaltung anhand eines Beispiels: Für eine in 2002 angeschaffte Immobilie wurden 2004 Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, die für sich allein nicht die 15 %-Grenze überschreiten, zusammen mit bereits in 2003 vorgenommenen Aufwendungen aber rund 17,5 % der Anschaffungskosten betragen. Diese Modernisierungsmaßnahmen gelten nicht als Herstellungsaufwand, weil die Vorschrift erst auf Baumaßnahmen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen wurden, und sämtliche Maßnahmen als einheitliche Baumaßnahme anzusehen sind. Im Beispielfall wurde mit den Baumaßnahmen in 2003 begonnen, sodass die Neuregelung noch keine Anwendung findet. Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen in 2004 zwar die 15 %-Grenze überschreiten, jedoch bereits in 2003 mit den Baumaßnahmen begonnen wurde.



- **Aufteilung auf Gebäudeteile:** Bereits 1991 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass für die Frage der Höhe des anschaffungsnahen Aufwandes auf das Gebäude insgesamt abzustellen ist, da beim Erwerb des bebauten Grundstücks ein einheitliches Wirtschaftsgut vorliegt. Die 15 %-Grenze ist also auf das Gebäude insgesamt zu beziehen. Weil auch der Wortlaut der Neuregelung ausdrücklich vom Gebäude als Bezugsgröße spricht und damit in die gleiche Richtung geht wie die Rechtsprechung, ist dieses Urteil weiter anzuwenden. Beim Erwerb mehrerer Eigentumswohnungen in einem Gebäude ist hingegen - unabhängig vom Nutzungs- und Funktionszusammenhang - stets von unterschiedlichen Wirtschaftsgütern auszugehen. Hier ist also die einzelne Wohnung die Bezugsgröße für die 15 %-Grenze.
- **Sanierung in Raten:** Aufwendungen für Baumaßnahmen sind Herstellungskosten, wenn die Baumaßnahmen zwar für sich gesehen noch nicht zu einer wesentlichen Verbesserung führen, wenn sie aber Teil einer Gesamtmaßnahme sind, die sich planmäßig in zeitlichem Zusammenhang über mehrere Jahre erstreckt, und die insgesamt zu einer Hebung des Standards führt. Auch wenn Aufwendungen für solche Baumaßnahmen erst nach Ablauf des Dreijahreszeitraums die 15 %-Grenze überschreiten, sind sie steuerlich als Herstellungskosten zu behandeln.
- **Zeitliche Zuordnung:** Unklar war unter anderem, ob für die Zuordnung der jeweiligen Baumaßnahme innerhalb der Dreijahresfrist der Beginn, der einzelne Bauabschnitt oder der Abschluss der Baumaßnahme relevant ist. Die Finanzverwaltung vertritt

Fiktive Umsatzsteuer auf private Pkw-Nutzung bei Landwirten

Der Bundesfinanzhof hatte vor einigen Monaten entschieden, dass die nach der 1 %-Regelung ermittelte Entnahme für die private Pkw-Nutzung bei Landwirten mit Durchschnittssatzbesteuerung nicht um eine fiktive Umsatzsteuer zu erhöhen ist. Anders als ein Regelversteuerer, der bei betrieblichen Ausgaben wegen des Vorsteuerabzugs mit der gezahlten Umsatzsteuer nicht belastet sei, könne ein pauschalierender Landwirt den Vorsteuerabzug nicht in Anspruch nehmen. Darauf hat jetzt die Oberfinanzdirektion Niedersachsen reagiert und in einem Erlass geregelt, dass diese Entscheidung in allen offenen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen ruhenden Verfahren anzuwenden ist.

Anrechnung und Erstattung von Vorauszahlungen an Geschiedene

Der Anspruch auf die Anrechnung von Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer steht demjenigen zu, auf dessen Rechnung die Vorauszahlung bewirkt wurde. Bei Ehegatten ist damit auch entscheidend, wessen Steuerschuld nach dem Willen des Zahlenden aus Sicht des Finanzamts getilgt werden sollte. Geschiedenen Eheleuten steht eine Erstattung der Vorauszahlungen je zur Hälfte zu, wenn sie die Vorauszahlungen vor der Scheidung ohne weitere Bestimmungen geleistet haben.

Finanzamt rechnet falsch bei der Entfernungspauschale

Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die Entfernungspauschale auf 4.500 Euro pro Jahr beschränkt. Dieser Jahreshöchstbetrag wird in der aktuellen Programmversion der Finanzverwaltung anscheinend fehlerhaft in Tageshöchstbeträge umgerechnet. Fährt der Steuerzahler das ganze Jahr dieselbe Strecke, ergeben sich daraus keine Auswirkungen. Anders sieht es aus, wenn innerhalb eines Jahres zum Beispiel wegen eines neuen Jobs oder eines Umzugs unterschiedlich lange Wegstrecken anfallen. Die fehlerhafte Programmierung soll zwar wieder geändert werden, weil es gesetzlich nur einen Jahres-, aber keinen Tageshöchstbetrag gibt, aber natürlich wird es noch einige Zeit dauern, bis die erforderlichen Programmkorrekturen umgesetzt sind. Bis es soweit ist, sollten Sie beim Finanzamt Einspruch einlegen und gegebenenfalls eine genaue Berechnung der Pendlerpauschale anfordern.

Nachweis für Ausfuhrlieferung

Als Belegnachweis für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung genügt es nicht, dass der Unternehmer den Beleg mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle eingescannt hat, und nur noch auf einem Datenträger aufbewahrt. Soweit er nach der Vernichtung der Originalbelege nur noch eine entsprechende Datei oder den Ausdruck derselben, nicht aber den Originalbeleg zur Verfügung stellen kann, geht das zu seinen Lasten, meint das Finanzgericht München. Bei digitalisierten Ausfuhrbelegen, die Zollstempel enthalten, sei nämlich in diesem Fall nicht hinreichend feststellbar, ob der Stempelabdruck durch einen Originalstempel aufgebracht oder nur aufgedruckt wurde.

Umgekehrte Familienheimfahrten

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anfallende Flug- und Fahrtkosten, die ein Ehegatte aufwendet, um den anderen Ehegatten an dessen Beschäftigungsort aufzusuchen, sind normalerweise nicht als Aufwendungen für Familienheimfahrten steuerlich abziehbar. Ein Abzug dieser Aufwendungen kommt nach Ansicht des Finanzgerichts Köln zwar in Betracht, setzt aber voraus, dass der andere Ehegatte aus beruflichen Gründen an einer Familienheimfahrt gehindert ist.

die Auffassung, dass sämtliche Baumaßnahmen in den Dreijahreszeitraum einzubeziehen sind, die innerhalb dieses Zeitraums ausgeführt wurden. Die Baumaßnahmen müssen zum Ende des Dreijahreszeitraumes weder abgeschlossen, abgerechnet noch bezahlt werden. Mit dieser Auslegung will die Finanzverwaltung verhindern, dass die Vorschrift durch ungerechtfertigte Gestaltungen (Hinauszögern des Abschlusses von Baumaßnahmen, verspätete Abnahme der Werkleistung, verspätete Bezahlung etc.) umgangen werden kann. Wird eine vor Ablauf der Dreijahresfrist begonnene Baumaßnahme also erst nach Ablauf der Dreijahresfrist beendet und überschreiten die bis zum Ablauf des Dreijahreszeitraumes bereits durchgeführten Leistungen die 15 %-Grenze, so ist insoweit anschaffungsnaher Herstellungsaufwand gegeben. Die nach Beendigung der Dreijahresfrist noch getätigten Leistungen dieser Baumaßnahme werden nicht in die Ermittlung der 15 %-Grenze einbezogen. Es wird allerdings geprüft, ob diese Maßnahme aus anderem Grund zu Herstellungskosten führt.

- **Erhaltungsarbeiten:** Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes sind - unabhängig davon, ob sie auf jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsarbeiten beruhen - nicht als Erhaltungsaufwand sofort abziehbar, wenn sie im Rahmen einer einheitlichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahme anfallen. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen